

Örtliche Rechnungsprüfung

**Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes
Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Rechnungsprüfungsamtes
des Kreises Mettmann vom 30.01.2014**

Feststellung der Rechnungsprüfung - Gliederungsvorschriften

Gliederungsvorschriften

Es wurde festgestellt, dass bei der Stadt Haan Geschäftsvorfälle erfasst und in der Bilanz ausgewiesen wurden, die bei der Kontengruppe 34 zu buchen gewesen wären. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus PPP Projekten sowie aus Leasingverträgen. Die Kontengruppe 34 ist im Kontenrahmen der Stadt Haan nicht vorhanden. Die Feststellungen aus den Prüfpositionen „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ und „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ begründen sich ebenfalls darin, dass die Kontengruppe 34 fehlt.

Stellungnahme der Stadt Haan - Gliederungsvorschriften

Die PPP-Verbindlichkeiten wurden aufgrund für 2011 nicht mehr änderbarer Konteneinstellungen im Modul Kreditverwaltung (H+H KVV) und damit vorgegebener Kontenbuchung auch im Finanzsystem (H+H HKR) über die Kontengruppe 32 Verbindlichkeiten aus Krediten gebucht. Der Ausweis in der Bilanz erfolgte korrekt unter dem Posten Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen. Die Kontengruppe 34 ist im Kontenplan der Stadt Haan seit Einführung NKF angelegt.

Aufgrund geänderter Konteneinstellungen (Kontengruppe 34 statt 32) im Modul H+H KVV werden die Vorgänge ab dem Haushaltsjahr 2014 auf die Kontengruppe 34 gebucht und somit auch dementsprechend im Finanzsystem H+H HKR abgebildet. Der Ausweis in der Bilanz erfolgt weiterhin korrekt unter den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Feststellung der Rechnungsprüfung - Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen

Nach den rechtlichen Vorgaben des § 39 GemHVO sind die Ermächtigungsübertragungen in der Finanzrechnung gesondert anzugeben. Die gewählte Darstellung der Stadt Haan erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Mit dem Jahresabschluss 2012 sind die Ermächtigungsübertragungen in der Finanzrechnung gesondert auszuweisen.

Stellungnahme der Stadt Haan - Ermächtigungsübertragungen

Hierzu führen Bernhardt, Golombiewski, Mutschler und Stockel-Veltmann in ihrem Fachbuch Kommunales Finanzmanagement NRW, 2013, Seite 675, in der Fußnote 1 folgendes aus: „Gemeint sein kann nach Meinung der Autoren sicherlich nicht, dass die Angabe innerhalb der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung getroffen werden muss. Auch aufgrund des Nichtvorhandenseins in den Mustern dürfen die Kommunen vielmehr in der Darstellungsform (z.B. eine gesonderte Anlage) frei sein.“

Die Verwaltung hat die Ermächtigungsübertragungen in einer Anlage für den Jahresabschluss aufgeführt. Um den Gesamtüberblick zu ergänzen, wird die Verwaltung prüfen, ob das zur Anwendung empfohlene Muster für die Finanzrechnung des Innenministeriums NRW um die Spalte „Ermächtigungsübertragungen“ erweitert werden kann.

Die Ermächtigungsübertragungen aus der dem Jahresabschluss beigefügten Anlage werden dann ggfs. in der neu eingefügten Spalte nochmals ausgewiesen.

Feststellung der Rechnungsprüfung - Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen

Die Inanspruchnahme der Rückstellung ist aufwandsmindernd in der Kontengruppe 51 zu buchen.

Es wurde festgestellt, dass im Bereich der Versorgungsempfänger keine Zuführungen gebucht wurden. Grundsätzlich fallen auch bei Versorgungsempfänger aufgrund von Veränderungen nach dem Beamtenbesoldungsgesetz Zuführungen zu den Rückstellungen an. Die Gemeindehaushaltsverordnung sieht in § 2 hierzu gesondert die Konten 5151 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger sowie 5161 Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger vor.

Stellungnahme der Stadt Haan - Pensionsrückstellungen

Die Inanspruchnahme (Verbrauch) der Rückstellung wird zukünftig über die Kontengruppe 51 statt bisher 50 gebucht.

Auf Basis des unentgeltlich von den Rheinischen Versorgungskassen zur Verfügung gestellten versicherungsmathematischen Gutachtens können nur die Unterschiedsbeträge zw. den Bestandswerten der Pensions- und Beihilferückstellung 31.12. Vorjahr und 31.12. betreffendes Haushaltsjahr ermittelt werden. Somit ergibt sich grundsätzlich per Saldo ein Verbrauch der Pensions- und Beihilferückstellung für die Versorgungsempfänger, der dargestellt wird. Um die Aufteilung in Zuführung - z. B. wegen Erhöhungsbeträgen - und Verbrauch aufgrund Verzehr des Rückstellungsbestands zu ermöglichen und buchen zu können, muss jährlich ein gesondertes versicherungsmathematisches Gutachten beauftragt werden, in dem die Entwicklung der Pensions- und Beihilferückstellung mit Zuführung und Verbrauch gezeigt wird. Das Jahresergebnis wird hierdurch nicht geändert. Auf Grundlage dieses Gutachtens wird ab dem Jahresabschluss 2012 der geforderte Buchungsablauf umgesetzt.

In Vertretung


Dagmar Formella
1. Beigeordnete